05.20

RAK Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Nach dem „Lockdown“ an den Gerichten

TITELTHEMA

Nach dem „Lockdown“ an den Gerichten

WEITERE TOPTHEMEN

Über die Einschränkungen und Lockerungen
Nach dem „Lockdown“ an den Gerichten

Nachrichten seit Mai 2020 auf der Website der RAK Berlin
Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie

Kurzbericht der BRAK
78. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Online-Fortbildung in Corona-Zeiten
Kooperation mit dem DAI

Neue Kontaktdaten des beA-Service Desk / Steuerrechtliche Hinweise
Meldungen

Fragebogen der RAK Berlin
Rechtsanwalt André Feske, Präsidiumsmitglied der RAK, antwortet

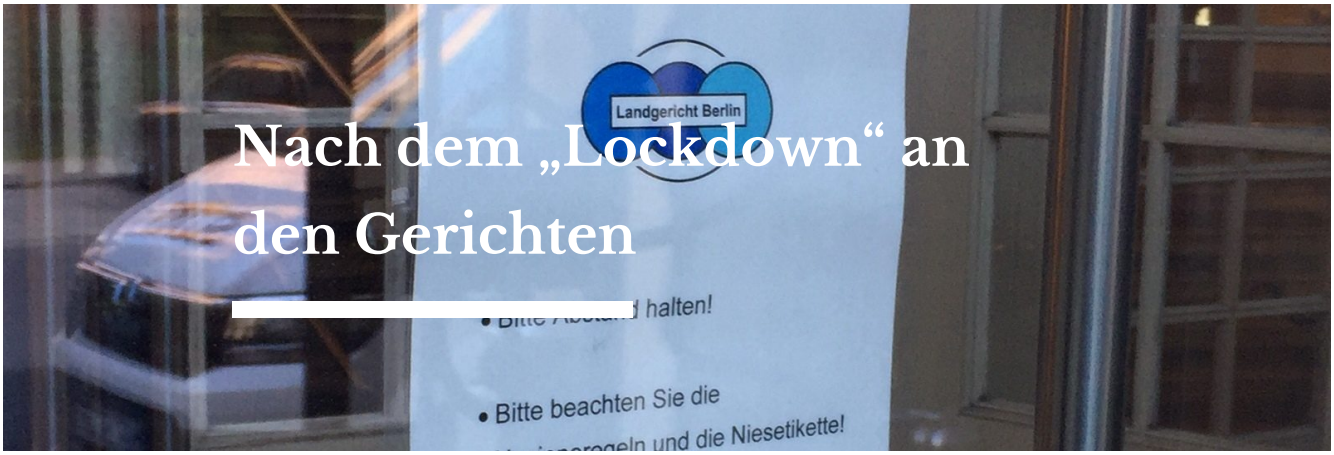

Nach dem „Lockdown“ an den Gerichten

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat von den Kammermitgliedern zahlreiche Anfragen zur Wiederaufnahme eines regulären Dienstbetriebs der Gerichte in Berlin, zu den Auswirkungen des „Lockdowns“ in den Gerichten sowie zu den dort geltenden Hygiene- und Gesundheitsregeln erhalten.

Der Kammerton hat sich daher an alle Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Obergerichte gewandt, um für die Kammermitglieder eine Übersicht über die aktuelle Situation an den Berliner Gerichten zu erhalten.

Geantwortet haben:

Dr. Bernd Pickel, Präsident des Kammergerichts (KG)

Joachim Buchheister, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG)

Dr. Martin Fenski, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts (LAG)

Sabine Schudoma, Präsidentin des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg (LSG)

Prof. Thomas Stapperfend, Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

(FG)

Über das Krisenmanagement des Landgerichts Berlin und über die Maßnahmen des Berliner Strafvollzugs hatte die RAK bereits auf ihrer Website berichtet.

Hier die fünf Fragen des Kammertons und die jeweiligen Antworten:

1.)
Nach uns vorliegenden Informationen wurden auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich Lockerungen im Dienstbetrieb umgesetzt. Welche Bilanz ziehen Sie?

Dr. Bernd Pickel (KG)

Die Empfehlung an die Richter/innen, nur noch eilbedürftige Verfahren zu verhandeln, ist in der ersten Maihälfte bei allen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Dienststellen entfallen, überall ist der Sitzungsbetrieb angelaufen. Er unterschreitet allerdings bei vielen Gerichten noch das frühere Niveau. Voraussichtlich wird es noch längere Zeit dauern, um wieder von einem wirklich vollständig regulären Sitzungsbetrieb sprechen zu können.
Deutlich am schwierigsten ist die Situation im Straf- und im Zivilprozess, weil der Output dort am stärksten von der Verhandlungsintensität abhängt. In den anderen Bereichen, z. B. Grundbuch, Nachlass, Zwangsvollstreckung, Betreuung oder auch in den Verfahren nach der ZPO, die keine mündliche Verhandlung erfordern, waren schon während des Notbetriebs in vielen Gerichten eher weniger Einschränkungen zu verzeichnen gewesen. Hier hat sich die Arbeit in vielen Bereichen schon normalisiert. In Betreuungsangelegenheiten, die mit Anhörungen in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern verbunden sind, und in Zwangsversteigerungsverfahren, wo wegen der Hygiene- und Abstandsanforderungen praktisch keine geeigneten Säle zur Verfügung stehen, ist die Rückkehr zur Normalität sehr schwierig.

Joachim Buchheister (OVG)

Hier kann ich mitteilen, dass bei dem Oberverwaltungsgericht der Sitzungsbetrieb gegenwärtig unter Beachtung von Hygienevorgaben stattfindet

und auch die Rechtsantragstelle erreicht sowie Akteneinsicht im Dienstgebäude genommen werden kann.

Dr. Martin Fenski (LAG)

Die Einschränkungen während des „Lockdowns“ bei den Gerichten für Arbeitssachen in Berlin (Arbeitsgericht Berlin und Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg) entsprachen den Einschränkungen anderer Arbeitsgerichte und generell anderer Gerichtsbarkeiten in Deutschland. Der Gerichtsbetrieb wurde nicht eingestellt, sondern auf Eilverfahren und andere dringende Verfahren beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat auch bei Zustimmung durch die Parteien im schriftlichen Verfahren entschieden. Dies geschah selbstverständlich unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.

Auch die Lockerungen entsprechen denen anderer Gerichte in Deutschland. Beim Arbeitsgericht Berlin finden zunächst vermehrt Gütesitzungen statt, das Landesarbeitsgericht hat bereits mehrere Sitzungen in unterschiedlichen Kammern durchgeführt.

Sowohl Einschränkungen als auch Lockerungen fanden breite Zustimmung bei allen Prozessbeteiligten, nur vereinzelt gab es Gegenstimmen sowohl gegen einen „Lockdown“ als auch gegen eine Lockerung.

Sabine Schudoma (LSG)

Zur Beantwortung Ihrer Fragen 1 – 3 ist es nach m.E. für eine abschließende Bilanz noch zu früh. Als Zwischenbilanz kann ich Ihnen mitteilen, dass hier die strengen Auflagen zu keiner Coronaerkrankung geführt haben, die den Geschäftsbetrieb beeinflusst haben. Es gibt keine Rückstände auf den Geschäftsstellen.

Prof. Dr. Thomas Stapperfend (FG)

In den letzten Wochen war der Dienstbetrieb beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg eingeschränkt. Die Lockerungen wurden schrittweise zurückgefahren, sodass das Gericht seit dem 04.05.2020 wieder ohne wesentliche

Einschränkungen arbeitet.

2.)
Wie bewerten Sie die aufgelaufenen Rückstände und deren Auswirkung auf die laufenden und neuen Verfahren?

Dr. Bernd Pickel (KG)

Die richterlichen Kollegen und Kolleginnen haben vielfach die Verfahren im Home Office bearbeiten können. Rückstände waren vor allem im Bereich der Servicekräfte in der Ausführung der richterlichen Anordnung aufgelaufen. Alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben indessen zum Ende des Notbetriebs durch Erhöhung der Präsenz im Servicebereich Rückstände dort deutlich reduzieren können.

Nicht absehbar ist allerdings, wann eine vollständig restefreie Arbeit besonders in den Geschäftsstellen erreicht wird. Denn die räumliche Situation in den Geschäftsstellen und Büros der Gerichte war schon vor Corona sehr angespannt. Die Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes als auch die persönliche Situation der Mitarbeitenden limitieren die Arbeitskapazitäten dauerhaft. Nicht wenige Mitarbeitende zählen dazu. Viele Mitarbeitende besonders im nichtrichterlichen Dienst sind durch die Betreuungssituation für Kinder betroffen, selbst wenn das Angebot für Notbetreuungen für Justizangehörige breiter geworden ist.

Daher kann es in Einzelfällen weiterhin zu einer längeren Bearbeitungsdauer der laufenden Verfahren und der Ausführung der richterlichen Anordnungen bei neuen Verfahren kommen. Doch kann insgesamt festgestellt werden, dass die Restesituation insgesamt nicht dramatisch ist. Dazu hat beigetragen, dass auch durch die Betroffenheit der Anwaltschaft vom Lockdown die Eingänge vielfach zurückgegangen sind.

Joachim Buchheister (OVG)

Nach den ersten Monatsauswertungen sind die aufgelaufenen Rückstände und

deren Auswirkung auf die laufenden und neuen Verfahren überschaubar. Die zeitweise notwendig gewesene Beschränkung des Sitzungsbetriebes im Dienstgebäude hat nicht zu nennenswerten Rückständen oder signifikanten Verlängerungen von Verfahrenslaufzeiten geführt. Soweit mündliche Verhandlungen nach dem Dafürhalten der Senate oder auf Wunsch von Verfahrensbeteiligten bzw. ehrenamtlichen Richtern verlegt worden sind, ist mit einer Nachholung in absehbarer Zeit zu rechnen. Auf der anderen Seite konnte die Phase der Einschränkung des Sitzungsbetriebes für eine verstärke Abarbeitung der Verfahren genutzt werden, die im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden werden können. Unter dem Strich sind also aus jetziger Sicht die nachteiligen Auswirkungen auf die Verfahrensbeteiligten gering.

Dr. Martin Fenski (LAG)

Die Einschränkungen der letzten Zeit werden Auswirkungen auf den Terminsstand haben. Eine seriöse Bilanz auch in Hinblick auf mögliche (Mehr)Erledigungen im schriftlichen Verfahren der zweiten Instanz und/oder eine höhere Vergleichsquote kann wahrscheinlich erst in einem Jahr gezogen werden.

Prof. Dr. Thomas Stapperfend (FG)

Die im Bereich der Serviceeinheiten aufgelaufenen Rückstände konnten bereits abgearbeitet werden. Während der Einschränkung des Dienstbetriebes sind weniger Klagen eingegangen als üblich. Auch der übrige Posteingang war eher gering, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass die Finanzämter nur sehr eingeschränkt gearbeitet haben. Da über mindestens acht Wochen keine mündlichen Verhandlungen stattgefunden haben, ergeben sich insofern Laufzeitverzögerungen, die aber möglicherweise dadurch kompensiert werden, dass die Richterinnen und Richter des Hauses während der Einschränkung des Gerichtsbetriebs vornehmlich Verfahren vorbereitet haben, die nunmehr alle zur mündlichen Verhandlung anstehen.

3.)
Können Sie absehen, welche Auswirkung die erhebliche Reduzierung des Gerichtsbetriebs auf die durchschnittlichen Terminstände hat?

Dr. Bernd Pickel (KG)

Prognostisch wird der Terminstand ansteigen, genaue Aussagen dazu kann ich aber aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Gerichten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht treffen. Es ist allerdings anzumerken, dass längere Terminstände vielfach auch durch die längere Schriftsatzfristen und Fristverlängerungen entstanden sind, die auf Antrag großzügig bewilligt worden sind.

Joachim Buchheister (OVG)

Zu dieser Frage kann auf meine Antwort auf Frage 2.) verwiesen werden.

Dr. Martin Fenski (LAG)

Die Terminsstände jedenfalls im erstinstanzlichen Verfahren werden sich aufgrund der zweimonatigen Einschränkungen, des noch nicht normalen Sitzungsbetriebs und nunmehr leicht erhöhter Klageeingänge im Einzelfall voraussichtlich um bis zu 3 Monate verlängern. Ob dieser „Corona-Effekt“ durch einen erhöhten Vergleichsabschluss reduziert werden wird, lässt sich heute nicht seriös prognostizieren.

Prof. Dr. Thomas Stapperfend (FG)

Ergänzend zu meinen vorhergehenden Ausführungen teile ich mit, dass die beklagten Berliner Finanzämter momentan darauf hinweisen, dass ihnen wegen bis zunächst Ende Juni 2020 bestehender Dienstreiseverbote eine Teilnahme an mündlichen Verhandlungen nicht möglich ist. Eine freiwillige Teilnahme ist von Seiten der Senatsverwaltung für Finanzen allerdings gestattet. Inwieweit sich dies auf die Terminsstände auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Ansonsten gehe ich davon aus, dass mündliche Verhandlungen im üblichen, wenn nicht gar wegen der Aktenvorbereitung während der Zeit der Einschränkung des Dienstbetriebes in gesteigertem Maße stattfinden werden. Da pro Etage nur noch

ein Sitzungssaal zur Verfügung steht, werden voraussichtlich verstärkt auch montags und freitags mündliche Verhandlungen stattfinden. Der Sitzungssaal beim Oberverwaltungsgericht steht für das Finanzgericht vorerst nur noch freitags im 14-tägigen Rhythmus zur Verfügung. Videokonferenzen von der Steuerberaterkammer Berlin aus sind momentan noch nicht möglich.

4.)
Mit welchen Veränderungen/Einschränkungen muss die Anwaltschaft bei den mündlichen Verhandlungen noch rechnen?

Dr. Bernd Pickel (KG)

Sowohl im Zivil- als auch in noch stärkerem Maße im Strafbereich ist die durch das Abstandsgebot drastisch verringerte Saalkapazität ein limitierender Faktor der Durchführung von mündlichen Verhandlungen bzw. Hauptverhandlungen. Bei manchen zivilen Amtsgerichten ist nur ein einziger Saal geeignet, größere zivil- oder häufiger noch familienrechtliche Verhandlungen durchzuführen, zu denen bereits solche zählen, an denen mehr als 6 Personen an der Sitzung teilnehmen. Kapazitätsprobleme sind hier unausweichlich. Die Möglichkeiten, Verhandlungen per Videokonferenzen (z. B. § 128a ZPO) durchzuführen, sind deutlich erweitert worden, aber noch beschränkt. Jedoch haben bereits einige Richterinnen und Richter in meinem Geschäftsbereich Verhandlungen per Videokonferenz durchgeführt und ein überwiegend positives Feedback erhalten.

Joachim Buchheister (OVG)

Für die mit Frage 4 angesprochenen Einschränkungen bei mündlichen Verhandlungen habe ich zu Ihrer Unterrichtung Hinweise beigefügt, das den Spruchkörpern als Muster zur Information der Verfahrensbeteiligten dienen soll. Beschränkungen ergeben sich danach in erster Linie durch die Notwendigkeit, in den Sitzungssälen den notwendigen Mindestabstand einzuhalten. Dadurch ist die Zahl der möglichen Teilnehmer eingeschränkt. Für Verfahren, bei denen solche Beschränkungen nach dem Dafürhalten der Senate nicht in Betracht kommen, steht hier der Plenarsaal zur Verfügung.

Dr. Martin Fenski (LAG)

Die Einschränkungen sind weiterhin durch den Gesundheitsschutz bedingt: Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Händewaschen etc. (auch Frage 5). Damit sich insbesondere in den Gütesitzungen nicht zu viele Menschen begegnen, sind die Terminierungen der Gütesitzungen überwiegend jeweils auf 30 Minuten ausgedehnt worden und finden nunmehr auch nachmittags statt. Ansonsten sind die Stuhlreihen für Besucher etwas ausgedünnt worden, der Grundsatz der Öffentlichkeit bleibt aber selbstverständlich gewahrt.

Sabine Schudoma (LSG)

Zur Frage 4.) darf ich darauf hinweisen, dass seit dem 7. Mai 2020 am Landessozialgericht mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine wieder stattfinden. Aufgrund der baulichen Berücksichtigung der Abstandsvorgaben sowohl in den Sitzungssälen aus auch in den Zimmern, in denen die Beratung der Spruchkörper stattfindet, stehen weniger Säle zur Verfügung. Dies dürfte eine zeitliche Entzerrung der bisher üblichen Sitzungstermine der einzelnen Spruchkörper zur Folge haben, was zudem die positive Wirkung einer geringeren Auslastung des Wartebereiches hat. In allen Sälen ist es gelungen, auch für Anwältinnen und Anwälte eine Sitzanordnung zu finden, die sowohl den Abstand zur Richterbank als auch zu den weiteren Beteiligten einschließlich der eigenen Mandantschaft berücksichtigt.

Prof. Dr. Thomas Stapperfend (FG)

Es gibt die Empfehlung, im Treppenhaus und den Gängen des Finanzgerichts eine Maske zu tragen. Die Eingangsschleuse und die Aufzüge dürfen nur noch einzelnen benutzt werden. Dies dürfte aber kaum zu Einschränkungen führen. Über die Pflicht zum Tragen einer Maske während der mündlichen Verhandlung entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende. Die Sitzordnung in den Sitzungssälen wurde allerdings so verändert, dass die Abstandsmaße von mindestens 1 m 50 eingehalten werden können.

5.)
Gibt es unbedingt zu beachtende Schutzmaßnahmen im Bereich der Einlasskontrolle, der Wartebereiche und in den Sitzungssälen?

Dr. Bernd Pickel (KG)

In den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird für Publikum verbreitet das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes innerhalb des Gerichtsgebäudes dringend empfohlen. Dies gilt auch für Wartebereiche. In den Sitzungssälen hat der Richter/die Richterin die Sitzungshoheit und kann daher über mögliche Maßnahmen in den Sitzungssälen entscheiden, auch eine "Maskenpflicht". Eine Mund- und Nasenbedeckung sollte deshalb mitgeführt werden. Die Möblierung in den Sitzungssälen wurde so angeordnet, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.

Außerdem bitten wir um Verständnis, dass wir – um die Zahl der Kontakte zu beschränken – noch nicht in allen Bereichen das frühere Angebot für Externe noch nicht vollständig wiederherstellen konnten. Bspw. sind die Bibliotheken und überwiegend auch die Kantinen noch nicht wieder eröffnet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Auch in der Zeit der intensiven Kontaktbeschränkungen haben die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit funktioniert. Trotz erheblicher Einschränkungen der Präsenz von Richter/innen und Mitarbeitenden in den Gerichten in der Zeit von Mitte März bis Anfang Mai 2020 sind nicht nur dringende und eilige Verfahren behandelt worden, sondern es konnten in den weitaus meisten Bereichen der Rechtsprechung ein Einbruch der Arbeit und ein dramatisches Ansteigen von Resten vermieden werden. Jetzt kehren Kammergericht, Landgericht Berlin und die Berliner Amtsgerichte auch bei den Verfahren, in denen mündlich verhandelt werden muss, unter strikter Einhaltung der Hygieneanforderungen und hier insbesondere des Abstandsgebots zu einem regulären Betrieb zurück.

Joachim Buchheister (OVG)

Zu Frage 5 möchte ich ebenfalls auf die Hinweise verweisen und hervorheben, dass bei dem Oberverwaltungsgericht (nur) für den Bereich der Einlasskontrolle

eine Maskenpflicht besteht.

Dr. Martin Fenski

Die Schutzmaßnahmen können Sie den Homepages beider Gerichte entnehmen.

Simone Schudoma (LSG)

Zur Frage 5.) darf ich auf die auf der Webseite des Landessozialgerichts veröffentlichte Hausrechtsanordnung (zuletzt in der Fassung vom 14. Mai 2020) verweisen, die auch für Anwältinnen und Anwälte verbindlich ist. Insbesondere haben auch Anwältinnen und Anwälte außerhalb der Sitzungssäle eine einfache Maske zu tragen, soweit nicht ein nach der EindämmungsVO des Landes Brandenburg anzuerkennender Ausnahmefall vorliegt. Die Vorkehrungen im Sitzungssaal liegen in der sitzungspolizeilichzen Zuständigkeit der oder des Vorsitzenden.

Prof. Dr. Thomas Stapperfend(FG)

(s. meine Antwort auf Frage 4)

Von oben nach unten: Dr. Bernd Pickel, Präsident des Kammergerichts, Dr. Martin Fenski, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts, Sabine Schudoma, Präsidentin des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg, und Prof. Thomas Stapperfend, Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg.

NZA
DRiG

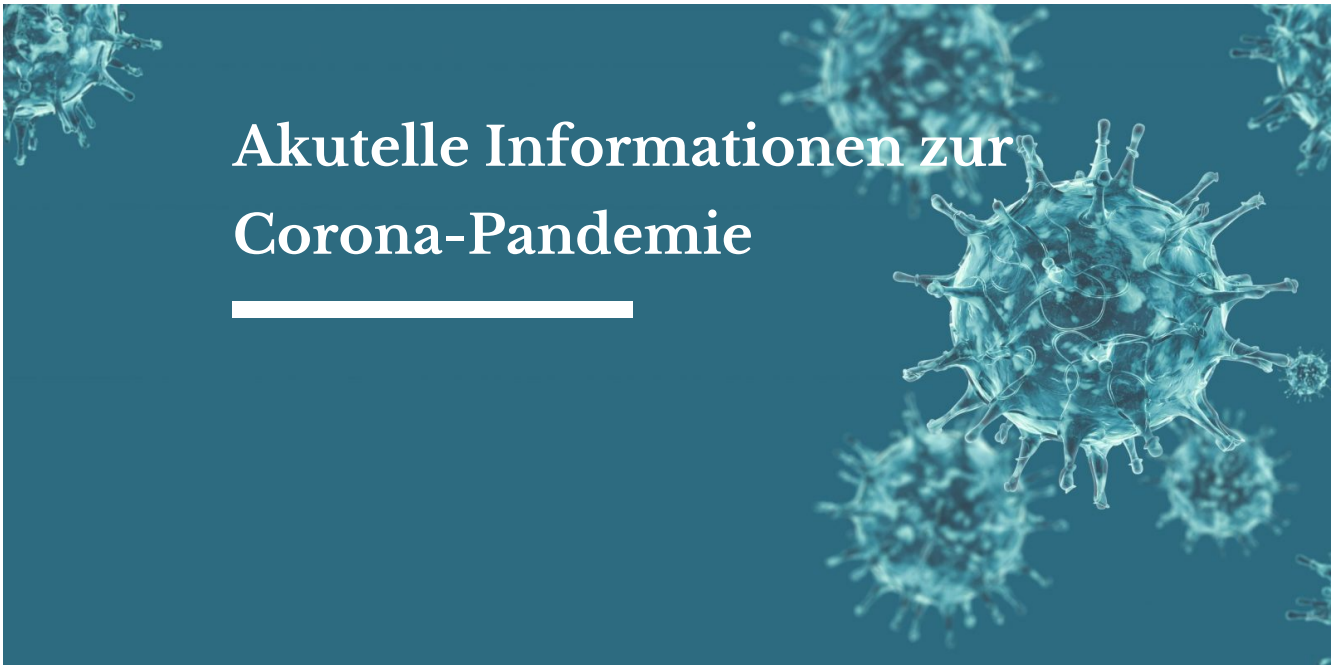

Die Rechtsanwaltskammer Berlin stellt auf ihrer Website regelmäßig Informationen über die Folgen der Corona-Pandemie für die Anwaltschaft ein.

Nachricht vom 27.05.2020 zum Berliner Strafvollzug:

Alle 14 Tage wurden bislang die Mitteilungen der Senatsverwaltung über die Maßnahmen im Bereich des Berliner Strafvollzugs aus Anlass des Coronavirus eingestellt. Nachdem bis zum Ablauf des 24.05.2020 Besuche der Gefangenen und Untergebrachten – abgesehen von begründeten Einzelfällen – untersagt waren und Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Trennscheibe stattfanden, teilte die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung nun mit, dass – soweit eine Testphase in der Jugendstrafanstalt und in der JVA für Frauen ab dem 25.05.2020 erfolgreich verlaufe – ab 08.06.2020 Besuche in begrenztem Umfang auch für Gefangene und Untergebrachte im geschlossenen Männervollzug zugelassen werden sollen.

Nachricht vom 14.05.2020 zur Kita- und Schulnotbetreuung:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat der Rechtsanwaltskammer Berlin mitgeteilt, dass die Anwaltschaft und alles betriebsnotwendige Personal in den Kanzleien einen Anspruch auf Notbetreuung hat, sofern keine andere häusliche Betreuung möglich ist. Dies betreffe sowohl

die Kita- als auch die Schulnotbetreuung. Zu Beginn hatte es unterschiedliche Schwierigkeiten bei der Durschsetzung des Anspruchs auf einen Notbetreuungsplatz gegeben.

Nachricht vom 14.05.2020 zum Zugang zu den Bibliotheken des LG:

Ebenfalls am 14.05.2020 erschien auf der Website die Meldung, dass die Bibliotheken des Landgerichts Berlin wieder zugänglich seien.

Nachricht am 06.05.2020 zur Erreichbarkeit der Geschäftsstelle der RAK Berlin:

Am 06.05.2020 teilte die RAK mit, telefonisch ab sofort wieder im regulären Umfang erreichbar zu sein.

Nachricht vom 06.05.2020 über das Handelsregister:

Der Präsident des AG Charlottenburg teilte mit, dass das Handelsregister auch für die Anwaltschaft geschlossen ist. Akteneinsicht und Einsicht in das Register sind nur nach Terminvereinbarung möglich. Diese Einschränkung gilt weiterhin.

Nachricht vom 06.05.2020 über die Soforthilfe Corona:

Die Investitionsbank hat immer wieder aktualiserte Nachrichten auf ihrer Website veröffentlicht, auf die auf der Website der RAK Berlin hingewiesen wurde. Die Antragstellung für den Corona-Zuschuss für Soloselbstständige, Freiberufler und Unternehmen bis 5 Beschäftigte endet voraussichtlich am 31.05.2020.

78. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzbericht der Bundesrechtsanwaltskammer über die 78. Tagung der Gebührenreferenten, die am 19.10.2019 in Koblenz stattfand:

1. RVG-Anpassung

Der aktuelle Stand der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung war Thema der 78. Tagung der Gebührenreferenten:

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) befassten sich im Rahmen ihrer 90. Konferenz am 05./06.06.2019 sowohl mit dem gemeinsamen Forderungskatalog zur Anpassung des RVG von BRAK und DAV als auch mit dem Bericht der Länderarbeitsgruppe „Neues Haushaltswesen“ zur Evaluierung der Erhöhung der Gerichtsgebühren durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013 (2. KostRMoG). Im Ergebnis war sich die JuMiKo einig, dass die dauerhafte Sicherung einer leistungsstarken Justiz im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern, Rechtsdienstleistern und Rechtsuchenden liegt. Die Sicherung der Leistungsstärke setze eine angemessene Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genauso voraus wie eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Justiz. Insofern wurden die Justizministerinnen der Länder Hessen und Schleswig-Holstein sowie der Justizsenator des Landes Hamburg von der JuMiKo beauftragt, Gespräche mit

dem Präsidenten der BRAK und der Präsidentin des DAV zu führen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) teilte mit, zunächst das Ergebnis der Gespräche zwischen Anwaltschaft und den von der JuMiKo beauftragten Vertretern abzuwarten, bevor mit der Erarbeitung eines Referentenentwurfs begonnen wird. (Bitte beachten Sie die Fußnote).

2. Abrechnung standardisierter bzw. automatisierter Rechtsdienstleistungen

Die Gebührenreferenten setzten sich erneut mit der Frage auseinander, ob für die Erbringung standardisierter bzw. automatisierter Rechtsdienstleistungen ein neuer Vergütungstatbestand geschaffen oder dafür der Rahmen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG abgesenkt werden sollte.
Nach eingehender Diskussion sahen die Gebührenreferenten keinen Bedarf für eine Gesetzesänderung und fassten folgenden Beschluss:

> *Die Gebührenreferenten sind einstimmig der Auffassung, dass der derzeitige Gebührentatbestand der Nr. 2300 VV RVG durch den bestehenden breiten Ermessensspielraum ausreichend ist, um auch standardisierte Rechtsdienstleistungen angemessen berücksichtigen zu können.*
> *Gleichzeitig richteten die Gebührenreferenten den Appell an die Rechtsanwälte, bei der Festlegung und Bestimmung der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG die durch die Digitalisierung bedingten Arbeitserleichterungen im Rahmen ihrer Ermessensausübung hinsichtlich der Kriterien des § 14 RVG zu berücksichtigen.*

3. Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften

Ein weiteres Thema der 78. Tagung der Gebührenreferenten war der am 16.09.2019 vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Dieser sieht insbesondere folgende gebührenrechtliche Änderungen vor:

• Einführung einer Schwellengebühr von 0,7 für die Einziehung unbestrittener Forderungen in Nr. 2300 VV RVG-E,
• Absenkung der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Abschluss einer Zahlungsvereinbarung in Nr. 1000 VV RVG-E und
• Anhebung des Gegenstandswerts in § 31b RVG-E von 20 % auf 50 %.

Ferner sieht der Referentenentwurf in § 43d Abs. 3 und 4 BRAO-E eine Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten des Rechtsanwalts über die entstehenden Kosten einer Zahlungsvereinbarung und über die wesentlichen

Rechtsfolgen des mit der Vereinbarung angestrebten Schuldanerkenntnisses vor.

Die Tagungsteilnehmer halten die vorgesehenen Gesetzesänderungen im RVG für den falschen Ansatz, um Verbraucher vor zu hohen, missbräuchlichen Inkassogebühren der Inkassodienstleister zu schützen. Problematisch ist nach ihrer Ansicht insbesondere, dass der Gesetzgeber nicht zwischen dem von Inkassodienstleistern und dem von Rechtsanwälten durchgeführten Forderungsinkasso differenziert. Eine solche Differenzierung zwischen Inkasso- und Rechtsanwaltsgebühren sei aber zwingend erforderlich. Denn mit Inkasso beauftragte Rechtsanwälte würden ihre Gebühren in Ausübung ihres Ermessens abrechnen; dies hätte ansonsten eine Strafbarkeit nach § 352 StGB (Gebührenüberhebung) zur Folge. Um den Exzessen der Inkassodienstleister zu begegnen, sollte für diese vielmehr eine eigene Gebührenordnung geschaffen werden.

Deshalb wiederholen die Gebührenreferenten den in ihrer vergangenen 77. Tagung gefassten Beschluss wie folgt:

> *Die Gebührenreferententagung lehnt erneut die Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften, soweit die Anwaltschaft betroffen ist, ab. Sie ist der Auffassung, dass man mit den geltenden Gesetzen und mit den Möglichkeiten der Erläuterung und der Darlegung der anwaltlichen Tätigkeit im Aufforderungsschreiben den Unterschieden zwischen den reinen inkassodienstlichen und anwaltlichen Tätigkeiten ausreichend gerecht wird.*

4. Anwaltliche Erfolgshonorare und Legal Tech

Ferner befassten sich die Gebührenreferenten erneut mit den möglichen Auswirkungen der Geschäftsmodelle der prozessfinanzierenden Inkassodienstleister im Bereich Legal Tech auf den Rechtsberatungsmarkt und das anwaltliche Berufsrecht.

Speziell diskutierten sie, ob das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach § 49b Abs. 2 BRAO i. V. m. § 4 a RVG weiterhin aufrechterhalten werden sollte. Denn das Geschäftskonzept der Legal-Tech-Unternehmen basiert auf der Vereinbarung einer Art Erfolgshonorar mit dem Verbraucher; Rechtsanwälten ist dies jedoch berufsrechtlich untersagt. Um Wettbewerbsverzerrung für die Anwaltschaft zu verhindern, stellt sich die Frage, ob Rechtsanwälten die gleichen Rechte wie Inkassodienstleistern zugesprochen werden oder Inkassodienstleister die gleichen Einschränkungen erhalten sollten, denen die Anwaltschaft bereits

nach der BRAO unterliegt.

Die Gebührenreferenten erörterten daher die Vor- und Nachteile einer weiteren Teilfreigabe des Verbots nach § 49b Abs. 2 BRAO, insbesondere in Hinblick auf die Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und der Sicherstellung des Zugangs zum Recht als auch die etwaigen Auswirkungen auf das Kostenerstattungs- und PKH/VKH-System. Teil der Diskussion waren auch die Überlegungen des BMJV, das Verbot des Erfolgshonorars bis zu einer bestimmten Streitwertgrenze (ca. 2.000 Euro) freizugeben und für den darüber hinausgehenden Streitwertbereich in § 4a Abs. 1 RVG insbesondere das Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Verhältnisse zu streichen.

Die Gebührenreferenten werden die Diskussion im Rahmen ihrer nächsten Tagung fortführen.

5. 15-Minuten-Zeittaktklausel

Darüber hinaus setzten sich die Gebührenreferenten mit dem Urteil des OLG München vom 05.06.2019 (Az. 15 U 318/18 Rae) auseinander. Dieses vertritt u. a. die Auffassung, dass die formularmäßige Vereinbarung einer Abrechnung nach einem 15-Minuten-Takt, die zur Aufrundung des Zeitaufwands für jede einzelne an einem Tag ausgeführte Tätigkeit führt, gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt. Insofern hat sich der 5. Senat des OLG München der Auffassung des 24. Senats des OLG Düsseldorf (Urt. v. 29.06.2006, Az. I 24 U 196/04) angeschlossen. Da der unterlegene Rechtsanwalt in Revision gegangen ist, bleibt die Entscheidung des BGH zur Wirksamkeit von 15-Minuten-Klauseln abzuwarten (siehe BGH, Urt. v. 13.02.2020, Az. IX ZR 140/19).

6. Nachträgliche Vergütungsvereinbarung

Die Gebührenreferenten befassten sich der Handhabung einer Kanzlei, die ihren Mandanten nachträgliche Vergütungsvereinbarungen übersendet, sobald sich das jeweilige laufende Verfahren dem Ende nähert; dabei wird die Vereinbarung eines Erfolgshonorars vorgesehen.

Nach Auffassung der Gebührenreferenten ist grundsätzlich der Abschluss einer nachträglichen Vergütungsvereinbarung auch während des laufenden Verfahrens möglich. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sei hingegen nur vor Beginn des Verfahrens zulässig; hier sei der Gesetzeswortlaut des § 4a RVG eindeutig. Denn

Voraussetzung nach § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG ist, dass der Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde – dies sei im laufenden Verfahren nicht mehr der Fall.

7. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Im Übrigen beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens. Dieser sieht nach § 397b StPO-E eine Bündelung der Nebenklagevertretung vor. Das Gericht solle bei Vorbereitung der Hauptverhandlung prüfen, ob mehrere Nebenkläger gleichgelagerte Interessen vertreten. Dafür soll ein Rechtsanwalt beigeordnet werden; und zwar einer unbestimmten Anzahl von Nebenklägern.

Die vergütungsrechtliche Konsequenz dieses Referentenentwurfs sei, dass im Wege der gebündelten Nebenklage beigeordnete Rechtsanwälte im Vergleich zu Verteidigern keine angemessene Vergütung erhalten werden. Insofern fassten die Gebührenreferenten folgenden Beschluss:

> *Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass unabhängig von den berufsrechtlichen Bedenken jedenfalls aus gebührenrechtlicher Sicht die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens des BMJV vorgesehene Regelung des § 397b StPO-E, mehrere Nebenkläger gemeinsam beizuordnen, eine unzuträgliche Gebührenverkürzung für Rechtsanwälte darstellt.*

8. 79. Tagung der Gebührenreferenten

Die ursprünglich für den 15.05.2020 in Berlin vorgesehene 79. Gebührenreferententagung musste bedingt durch die Corona-Pandemie abgesagt werden. Die 79. Tagung der Gebührenreferenten wird vs. am 24.10.2020 in Hamburg stattfinden.

Zu 1.)

Bitte beachten Sie die Mitteilung der BRAK vom 04.05.2020 zum aktuellen Stand der RVG-Reform.

Kooperation mit dem DAI

Auch 2020 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen ab 2018 bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Wegen der Corona-Pandemie können die Präsenzveranstaltungen leider nicht in dieser Form stattfinden. Viele Veranstaltungen sind in Online-Vorträge

umgewandelt worden.

Zur aktuellen Übersicht der Fortbildungsveranstaltungen im Juni 2020.

Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung.

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 109,- €.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben bietet die RAK Berlin 2020 wieder eigene Veranstaltungen an:

Die kostenfreie Veranstaltung „Das Bermuda-Dreieck“ – RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird wieder am 02.09.2020 stattfinden.

Das Seminar „Das beA im Büroalltag – ‚Pflicht und Kür'“ wird wieder angeboten am 03.11.2020 von 16 bis 19 Uhr.

Die zweiteilige kostenfreie Verantaltung „Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen“ wird mit Teil 1, Umsatzsteuer, am 10.11.2020 und mit Teil 2, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, am 17.11.2020, jeweils von 14 bis 18 Uhr, angeboten.

Zu den Teilnahmebedingungen

Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-

Anmeldung

Meldungen

Neue Kontaktdaten des beA-Service Desk/Anwendersupport ab dem 2.6.2020

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in einem Sondernewsletter vom 20.05.2020 darauf hingewiesen, dass im Rahmen des bevorstehenden Dienstleisterwechsels der Anwendersupport, die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das beA, von der neuen Dienstleisterin Wesroc GbR übernommen wird.

Ab dem 2.6.2020 08:00 Uhr wird das beA-Service Desk, die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das beA, unter folgenden Kontaktdaten erreichbar sein:

Telefon: 030-21787017
E-Mail: servicedesk@beasupport.de
Service-Portal: portal.beasupport.de

Aktualisierte Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seinen Beitrag mit dem Titel „Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG“ (veröffentlicht auch im KT 01/02-2020) im Hinblick auf die aktuelle BGH-Rechtsprechung ergänzt, nach der externe Datenschutzbeauftragte als

gewerbliche Unternehmer anzusehen seien. Zum aktualisierten Beitrag (Stand: April 2020).

Darüber hinaus hat der Ausschuss Steuerrecht seine umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte aktualisiert und dabei insbesondere die Ausführungen zur Ist-Versteuerung überarbeitet.
Zu den Handlungshinweisen mit Stand vom Mai 2020.

Suche nach den Entscheidungsgründen für die Entscheidung des KG mit dem Az. 9 U 491/57 wohl aus dem Jahr 1958

Ein Kollege sucht die o.a. Entscheidungsgründe des KG nach der Zurückweisung des BGH durch Beschluss vom 19.12.1957, Az. III ZR 134/57 in BGHZ 26,200 (Streit um Entschädigung im Rahmen des Baulandbeschaffungsgesetzes). Wer behilflich sein kann, wende sich bitte an die RAK, info@rak-berlin.org

Rechtsanwalt André Feske, Präsidiumsmitglied der RAK, antwortet

RA André Feske

Seit 1998 ist RA André Feske als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen. Nach Stationen in Zehlendorf und Schöneberg zog er im Frühjahr 2009 mit seinem Büro nach Berlin-Prenzlauer Berg um.

André Feske ist seit 2013 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin. Inzwischen ist er Vorsitzender der Abteilung VI und gehört dem Präsidium an.

Seit 2015 ist RA Feske Beauftragter der RAK Berlin für die Berufsausbildung der Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Als Schüler im Westberlin der 70er Jahre hatte ich Gelegenheit, als Zuschauer an einer mündlichen Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichts in einer

beamtenrechtlichen Disziplinarsache teilzunehmen. Das Auftreten des Klägervertreters in diesem Termin hat mich nachhaltig beeindruckt. Die Sache seines Mandanten vertrat er in einem, nach meiner Erinnerung mindestens halbstündigen, frei gehaltenen Vortrag nicht nur kenntnisreich sondern auch mit großer Verve. Nach Verlassen des Plenarsaals stand mein Entschluss fest. Einem unbeachteten und unpopulären Standpunkt in dieser Weise Gehör verschaffen, das wollte ich auch können.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Eben dieser Kollege. Aber auch viele andere, meist Strafverteidiger. Jene, die, wenn es für den Mandanten darauf ankommt, unerschrocken und engagiert dessen Interessen konsequent bis zum Ende wahrnehmen. Auch wenn es unpopulär ist.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Empathie, Gelassenheit und Kommunikationstalent. Gute Rechtskenntnisse setze ich als selbstverständlich voraus, die allein aber bei weitem nicht genügen. Den Mandanten als Menschen zu begreifen, nicht auf „sein Problem“ zu reduzieren, sollte der erste Schritt der Mandatsbearbeitung sein. Kommunikationstalent ist für die Auseinandersetzung mit der Gegenseite unabdingbar. Nur wer den „Empfängerhorizont“ kennt, kann erfolgreich kommunizieren. Gelassenheit im Umgang, auch wenn sie bisweilen schwerfallen mag, fördert die Zielerreichung ungemein und ist kein Zeichen mangelnden Engagements, sondern Ausdruck der notwendigen professionellen Distanz.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Wer etwas ändern will, anstatt sich mit als unbefriedigend empfundenen Zuständen nur abzufinden. Wem die Juristerei nicht nur als „Broterwerb“ dienen soll, sondern als Werkzeug für konstruktiven Streit um bessere gesellschaftliche Verhältnisse. Wer bereit ist, dafür den Sprung in die Selbstständigkeit zu wagen, anstatt nur weisungsgebunden juristische Fallakten abzuarbeiten.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Unverzichtbar für die Anwaltstätigkeit sind für mich das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und die anwaltliche Unabhängigkeit. Über vieles andere wird immer wieder neu zu

diskutieren sein. Das Berufsrecht ist im Wandel. Für überflüssig halte ich es z. B., die bestehende Fortbildungspflicht immer weiter auszubauen und noch durch Zertifizierungen zu regulieren.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?
Im Berufsbildungswesen ist es die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen für unseren Fachkräftenachwuchs unter „Corona-Bedingungen“. Im Gesamtvorstand ist es die Aufgabe, der Berliner Anwaltschaft Möglichkeiten aufzuzeigen und Mittel an die Hand zu geben, um im digitalen Wandel bestehen zu können. Das betrifft nicht nur technische Fragen des Elektronischen Rechtsverkehrs. Es geht auch darum, in Politik und Gesellschaft die Systemrelevanz einer unabhängigen Anwaltschaft für den Rechtsstaat zu verdeutlichen und dem gegenwärtigen Hype um „Legal-Tech“-Unternehmen als angeblicher Alternative etwas entgegen zu setzen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?
Nach 15 Jahren Berufstätigkeit und fast ebenso vielen selbst besuchten Kammerversammlungen fühlte ich mich reif, meinem Unmut fortan selbst Luft zu machen. Darum habe ich im März 2013 für den Vorstand kandidiert. Zu meiner Überraschung wurde ich tatsächlich gewählt.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?
Das ist sehr unterschiedlich. In einigen Jahren war es übermäßig viel, aber eben notwendig. Insgesamt lässt sich der erforderliche Aufwand aber meist gut planen und mit Unterstützung durch ein gut organisiertes Büro auch für einen „Einzelkämpfer“ wie mich in den Arbeitsalltag integrieren.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?
Dafür, den Stellenwert einer unabhängigen Anwaltschaft für jeden Bürger und jedes Unternehmen auch in der breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Daran sollten alle Kammern und die sonstigen Berufsverbände der Anwaltschaft verstärkt arbeiten. Im Alltag vieler Kanzleien kommt außerdem die Zukunftsplanung immer noch zu kurz. Dazu gehören nicht nur neue Technik und der Umgang damit, sondern gerade auch die Wünsche, Bedürfnisse und Verbesserungsvorschläge der eigenen Mitarbeiter.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?
Nur im privaten Bereich und ausschließlich themenbezogen. In einem Forum für

Motorradtechnik bin ich als Co-Administrator aktiv und verwalte mit anderen über 17.500 aktive Benutzer.

Was macht Sie wütend?
Ich versuche, mich nicht aufzuregen. Das gelingt nicht immer. Schlechter Journalismus macht mich wütend. Ärgerlich sind Schreiben und Schriftsätze von Kollegen, die sich nicht an der Sache abarbeiten, sondern nur Stimmungsmache gegen die Partei und zuweilen auch den „Gegneranwalt“ betreiben.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?
Das Schreiben von Büchern überlasse ich lieber anderen. Ich lese nur. Damit ist der Literatur besser gedient. Zuletzt hat mich „Justizpalast“ von Petra Morsbach beeindruckt.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?
Die durch Vernetzung und Digitalisierung geschaffenen Möglichkeiten. Die Kontaktbeschränkungen der letzten Wochen hat mein Büro auch dadurch gut überstanden. Jeder der es will, kann nahezu überall so arbeiten als wenn er selbst im Büro wäre. Das schafft neue Freiheiten.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?
Mit dem Journalisten Frank Bräutigam, dem Rechtsexperten der ARD

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?
Das kann ich aus eigenem Erleben nur schlecht beurteilen. Vermutlich ist es aber immer noch so.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?
Ich bin vor allem ungeduldig.

Ihr größter Flop?
Im ersten Jahr meiner Zulassung wollte ich mich an einer bestehenden Sozietät beteiligen, deren Auseinanderbrechen aber schon unvermeidlich war. Mit mehr Berufserfahrung und besserer Menschenkenntnis hätte ich das damals vorhersehen können.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?
Ich lese zum morgendlichen Espresso kursorisch den Tagesspiegel und/oder die taz. Unterwegs höre ich meist Deutschlandradio.

Ihr liebstes Hobby?

Im Sommer: Motorradfahren. Im Winter: Metallbearbeitung. Ganzjährig: Lesen.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?
Keine. Aus jedem Rückschlag habe ich etwas gelernt. Das gehört für mich zum Anwaltsdasein.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?
„Die Erhaltung der eigenen Arbeitskraft gehört zur professionellen Berufsausübung.“ Für diesen Rat aus dem Jahr 1996 bin ich dem Kollegen Rembert Brieske aus Bremen bis heute dankbar.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:
Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:
RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:
xport communication GmbH, Dresden

Bundesrechtsanwaltskammer
Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen
Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:
Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:
Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet http://ec.europa.eu/consumers/odr/.